

Concession gegeben worden, welche die Petenten wieder aufgehoben wissen wollen. Wenn man hingegen sagt, sie hätten keinen Grund, so kann man das nicht übersehen, ohne vorher zu wissen, was in dem amts-hauptmannschaftlichen Berichte gelegen hat. Die Regierung hat sich nicht auf die Concession eingelassen, bevor sie nicht den Bericht von der Amtshauptmannschaft erlangt hatte. Ob nun die Regierung dadurch vollkommen davon unterrichtet worden ist, wie die Verhältnisse dort gestaltet sind, darüber muß man immer so lange in Zweifel sein, als man den Inhalt des Berichts nicht kennt, besonders wenn man weiß, wie es mit solchen Berichten manchmal geht. Es ist sehr oft der Fall, daß dergleichen Berichte lediglich auf Erkundigungseinziehung durch Gensd'armen beruhen. Also die Möglichkeit ist da, daß in einem solchen Berichte die Verhältnisse nicht so ausführlich dargestellt worden sind, als es sein würde, wenn die Petenten vorher befragt worden wären, oder wenn durch die Obrigkeiten Erkundigungen über die Verhältnisse, die vorwalten, eingezogen worden wären, was sehr oft nicht geschieht. Man kann also nicht sagen, die Petenten hätten keine Gründe. Ich glaube, daß der Antrag, welchen die Deputation stellt, billig und recht ist, und zwar umsomehr, da sie ihn so gestellt hat, daß die Kreisdirection nicht in Verlegenheit kommen kann; denn der Antrag ist dahin gerichtet: man solle, soweit es nicht geschehen, den Petenten die Gründe vollständig mittheilen. Ich glaube, die Annahme des Deputationsvorschlags würde wenigstens eine Beruhigung für die Petenten sein, welche zu ertheilen sehr billig ist, da sie Nichts erfahren haben, und die Concession doch ertheilt worden ist, ohne daß sie befragt worden sind.

Secretair v. Biedermann: Herr Bürgermeister Behner meinte, wenn von Vorlegung der Acten die Rede gewesen sei, würde die Deputation vielleicht anders geurtheilt haben. Nun gestehe ich, daß ich keinen Unterabschied finde zwischen Mittheilung eines schriftlichen Berichts, oder den Acten, die das Concept enthalten. Der Fall, wo die Amtshauptmannschaft ihre Acten zu legen hat, kann nur vorkommen in den seltenen Fällen, wo sie Entscheidungen zu geben hat, z. B. als Mitglied einer Straßenbaucommission, die im Wege der Administrativjustiz entscheidet. Es ist dann gesagt worden, ich hätte behauptet, die Leute hätten keinen Grund zu ihrem fraglichen Verlangen; ich habe aber gesagt, sie hätten kein begründetes Interesse. Wenn der Fall bestände, daß die Concession Jemandem verweigert worden wäre, so würde ich nicht bestritten haben, daß ein begründetes Interesse vorhanden sei, denn diese Entscheidung kann reformirt werden; aber ich wiederhole, daß ich nicht begreife, wie die Regierung, wenn sie eine Concession ertheilt hat, genöthigt sein soll, sie wieder zurückzunehmen, wo kein Recht verletzt worden ist. Aber wie gesagt, Einem, der Concession erhalten hat, diese wieder nehmen zu wollen wegen Anderer, deren Recht nicht verletzt worden, scheint mir zu weit gegangen.

Bürgermeister Behner: Ein Interesse haben die Petenten wohl dabei, das ist nicht in Zweifel zu ziehen. Denn wenn

in einer Gegend schon drei Schenken existiren und eine vierte noch angelegt wird, so kann das den Dreien, die ein Recht schon haben, unmöglich gleichgültig sein, ob ein vierter Gasthof besteht. Denn daß sie dadurch Schaden erleiden, darüber ist kein Zweifel. Daß die Regierung Recht hat, Concession zu ertheilen, das gebe ich zu; aber unsere Regierung ist viel zu billig, als daß sie nicht auch auf Gründe hören sollte, wenn sie eine Concession gibt, wodurch Andern Nachtheil gebracht wird, und es ist nicht vorauszusetzen, daß sie nicht erst bemüht sein werde, zu erfahren, ob Andere durch eine neue Concession nicht benachtheiligt werden könnten. Das sieht man auch aus dem Verfahren, was die Regierung eingeschlagen hat; sie hat einen Bericht von der Amtshauptmannschaft eingefordert, sie hat Erkundigungen eingezogen; ob das aber hinreichend war, darüber sind die Petenten nicht ganz klar, und unter solchen Umständen scheint es mir nicht unbillig zu sein, daß man noch die Gründe vorlegt, aus denen man sich bewogen gefunden hat, eine vierte Schenke anzulegen.

Secretair v. Biedermann: Ich muß nochmals wiederholen, daß ich gesagt habe, sie haben insofern kein Interesse, als es unmöglich ist, daß die Sache redressirt werden kann. Was kann es helfen, wenn Gründe mitgetheilt werden, und die Petenten damit doch Nichts erlangen können?

Staatsminister Noßitz und Jänckendorf: Da der amts-hauptmannschaftliche Bericht, um welchen es sich handelt, gegenwärtig dem Ministerio nicht mehr vorliegt, so vermag es nicht zu beurtheilen, inwiefern es zulässig sein dürfte, die Gründe, die in jenem Bericht geltend gemacht worden sind, den Petenten mitzutheilen. Indessen muß ich doch aus einer Stelle des Berichtes der Kreisdirection in Leipzig, welcher sich über den Gegenstand verbreitet, schließen, daß der amts-hauptmannschaftliche Bericht für die Petenten von keinem Interesse sei. Es heißt in jenem Berichte: „Das Ministerium wird aus der Vergleichung der vor dem Gericht zu Doberschwitz ergangenen Acten in Betreff der Concessionirung Lehmanns, welche dem Advocat Bernhard zur Durchsicht bereits mitgetheilt worden sind, mit dem fraglichen amts-hauptmannschaftlichen Berichte entnehmen, daß der letztere in der That nur die Bestätigung der bereits in den erwähnten Acten theils von dem Bittsteller Lehmann, theils von dem Gericht des Rathes zu Leisnig angeführten factischen und persönlichen Verhältnisse enthält, und daher, abgesehen davon, daß der Advocat Bernhard auch jetzt auf ein seinen Constituenten zustehendes Verbotungsrecht gegen die Lehmann ertheilte Concession sich zu beziehen nicht vermocht hat, demselben der gedachte amts-hauptmannschaftliche Bericht irgend eine weitere Begründung des angeblich beabsichtigten, lediglich auf das Interesse seiner Constituenten zu stützenden Antrags auf Wiederaufhebung der Lehmann'schen Concession keineswegs darbieten kann.“ Es scheint aus dieser Stelle des Berichtes hervorzugehen, daß der Bericht des Amtshauptmanns im Wesentlichen nichts Anderes enthält, als was schon aus den Acten, die der Advocat Bernhard, der Sachwalter der Petenten, eingesehen hat, hervorgeht.